



Bundesverband Holzpackmittel · Paletten · Exportverpackung e.V.
GROW e.V. Deutschland Bundesverband der Holzsteigenhersteller



Wachsbleiche 26 · 53111 Bonn

Telefon: 0228 / 26 52 46
Telefax: 0228 / 26 52 48
E-Mail: office@hpe.de

Per Email

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 6
Herrn Dr. Matthias Klein
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn**

Bonn, 2. September 2016

Verpackungsgesetz - Anhörung der Fachkreise und Verbände

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihren mit Email vom 12. August zugeleiteten Entwurf eines Verpackungsgesetzes vom 10. August und bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme, die wie folgt ausfällt:

Als Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung (HPE) e.V. und Mitglied im Hauptverband der Deutschen Holzindustrie (HDH) e.V. vertreten wir die Interessen von derzeit rund 400 meist mittelständischen Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Packmitteln aus Holz anbieten. GROW, in deren Namen wir ebenfalls diese Stellungnahme abgeben, vertritt die Hersteller für Obst- und Gemüseverpackungen aus Holz.

§ 15 VerpackG regelt u.a. die Pflichten der Hersteller von Transportverpackungen. Anders als in der korrespondierenden Regelung der derzeit gültigen Verpackungsverordnung (§ 4 VerpackV) soll sich einerseits die Rücknahmepflicht zukünftig nicht mehr nur auf die tatsächlich von dem Hersteller oder Vertreiber in Verkehr gebrachten Verpackungen beschränken, sondern sie soll auch „gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe“ [...] umfassen. Diese vorgesehene Neuregelung lehnen wir ab, da sie einen erheblichen zusätzlichen Rücknahmeaufwand für die von uns vertretenen Holzpackmittelhersteller darstellt. So würde eine solche Regelung beispielsweise für die Hersteller von Holzpaletten, die nicht im Poolverfahren betrieben werden, bedeuten, dass nicht nur die eigenen Paletten, sondern darüber hinaus auch ähnliche Produkte aus anderen Quellen zurückgenommen werden müssen. Angesichts einer Importquote im Paletten- und Holzsteigenbereich von rund 50 Prozent würden damit die Verpflichtungen des Verpackungsgesetzes faktisch auf die deutschen Hersteller alleine abgewälzt. Zudem besteht hier aus unserer Sicht keinerlei Regelungsbedarf. Denn die gebrauchten und nicht wiederverwertbaren Paletten und Holzverpackungen finden heute schon einen ebenso ökologischen wie wirtschaftlich vernünftigen Weg der stofflichen oder energetischen Verwertung.

Da außerdem Letztvertreiber und damit u.a. der Handelsbereich von dieser erweiterten Rücknahmepflicht ausgenommen werden, verbleiben weitere zusätzliche Lasten bei den Herstellern von Holzpackmitteln und Paletten. Erschwerend kommt hinzu, dass diese erweiterte Rücknahmepflicht von Transportverpackungen gemäß § 15 VerpackG zukünftig „unentgeltlich“ erfolgen soll. Dies stellt eine Änderung zu § 4 VerpackV dar, in dem nur die Pflicht zur Rücknahme – ohne Bezug auf eine Kostenberechnung – enthalten war. Angesichts der äußerst engen Margen, die im Geschäft mit Holzpackmitteln wegen des hohen Importanteils an der Tagesordnung sind, ist den meist kleinen bis mittelständischen deutschen Unternehmen nicht zuzumuten, auf eine Kostenbeteiligung der Verwenderseite zu verzichten.

§ 16 Absatz 5 VerpackG regelt, dass „die gemäß § 15 Absatz 1 zurückgenommenen Verpackungen [sind] nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen“ sind. Damit wird die Sonderregelung des § 4 Absatz 2 VerpackV aufgehoben, die bei Transportverpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen eine Gleichwertigkeit der energetischen und stofflichen Verwertung vorsieht. Nach Auffassung von HPE und GROW sollte diese Gleichwertigkeit bei Verpackungen aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen bleiben. Für Holzpackmittel wie beispielsweise Paletten gibt es einerseits weniger Möglichkeiten der stofflichen Verwertung, denn der Einsatz beispielsweise als Altholzanteil in der Holzwerkstoffindustrie ist sowohl mengenmäßig als auch regional wegen der vergleichsweise hohen Transportkosten beschränkt. Zudem beheizen die meisten Betriebe der Holzverarbeitenden Industrie ihre Produktionsanlagen und Trocknungskapazitäten umweltschonend und CO₂ neutral mit Holz, wozu der Rücklauf des Rohstoffes benötigt werden könnte. Die zu enge Umsetzung der Abfallhierarchie des § 15 Absatz 1, Satz 6 VerpackG sollte deshalb aus unserer Sicht einer Gleichwertigkeit von stofflicher und energetischer Verwertung bei nachwachsenden Rohstoffen weichen. Dies würde auch mit den Regelungen der Altholzverordnung in § 4 korrespondieren.

§ 5 Satz 2 Nummer 2 VerpackG regelt, dass die in § 5 VerpackG vorgesehenen Grenzwerte für Schwermetalle keine Anwendung finden sollen auf Kunststoffkästen und -paletten, „bei denen die Überschreitung des Grenzwertes nach Satz 1 allein auf den Einsatz von Sekundärrohstoffen zurückzuführen ist“ [...]. Obwohl eine inhaltsgleiche Regelung bereits in der VerpackV existiert, ist diese Privilegierung für das Verpackungsmaterial Kunststoff nicht nachvollziehbar. Das auf diese Weise geförderte Inverkehrbringen von mit Schwermetallen belasteten Kunststoff-Recyclingverpackungen widerspricht der Zielsetzung des Gesetzes, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Zudem ergibt sich hieraus eine Besserstellung gegenüber anderen Verpackungsmaterialien. So unterliegen beispielsweise die bei Holzpaletten eingesetzten und zum Teil aus Altholz hergestellten Pressspanklötze der Altholzverordnung und müssen selbstverständlich die Grenzwerte gemäß § 5 VerpackG einhalten.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Kurth
Geschäftsführer